

Besitzungs-Preis
in der Hauptexpedition oder deren Ausgaben abgezahlt; zweitstündiglich A. 3.—, bei gleichmäßiger Täglichkeit zu Fällung ins Haus A. 3.75. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Österreich zweitstündiglich A. 4.50, für die übrigen Länder laut Zeitungssprecher.

Redaktion und Expedition:

Johannistgasse 8.
Hausbreite 133 und 222.

Filialexpeditionen:
Alfred Hahn, Buchhändler, Universitätsstr. 3,
2. Etage, Katharinenstr. 14, u. Königgrätz 7.

Haupt-Filiale Dresden:
Sächsische Straße 6.
Buchhändler Kast I Nr. 1713.

Haupt-Filiale Berlin:
Carl Dunder, Druckerei, Hofbuchdruckerei,
Königstraße 10.
Buchhändler Kast VI Nr. 4600.

Nr. 35.

Abend-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig,
des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Dienstag den 20. Januar 1903.

Politische Tagesschau.

Kriegsamt, 20. Januar.

Aus dem Reichstage.

Kein Wunder, wenn gestern im Reichstage dem Staatssekretär des Reichskanzlers v. Thielmann die Worte in der Reihe seien blieben, als er die Generaldebatte über den Haushalt mit einer Schlußrede der finanziellen Lage des Reiches eröffnete. Diese Lage ist betrüblich genug. Auch betrübender aber ist es für die Einzelstaaten, daß der Herr Reichskanzler freitaur nicht in Aussicht zu stellen wußte, was wäre durch die Finanznot des Reiches bedingte Notlage bald abzuwenden vermöchte. Er erkannte an, daß diese Staaten ihre direkten Steuern nicht noch weiter anspannen oder gar zu Anteilchen greifen könnten, um einen Teil der Bedürfnisse des Reichs zu befriedigen; aber eine Einsparungsaufreform, die auf neuerröffnete Einnahmequellen des Reichs sich gründet, bezeichnete er so lange als unmöglich, als die finanzielle Wirkung des neuen Zolltarifs sich nicht übersehen lasse. Das ist richtig; aber was soll da dann geladen? Was soll eine organische Schaltung des finanziellen Verhältnisses zwischen Reich und Einzelstaaten nicht vorher erreichen? Wenn Anteile gemadet werden müßten, so kann sie das Reich ebenfalls machen, wie die Einzelstaaten, so noch viel weniger. So sehr man doch so bald als möglich sein, daß bis zu einer gewissen Grenze die Einzelstaaten nicht zur Deckung des Reichsbedürfnisses herangezogen werden dürfen, und heißt sich im Reiche bis zur Herstellung einer Reichsfinanzreform mit Anteilen, die dem Reichsanstalter und dem Reichstag, nicht aber den Einzelstaaten auf die Rügel brennen und in diesem nicht die Reichsbedürfnisse vermindern. Aber davon sagte leider der Herr Reichskanzler nichts und auch aus dem heutigen Haufe erfolgte keine Anregung. Dafür benutzte der bayerische Zentrumsführer Domäntafur Dr. Scheidt die längst erledigte Gelegenheit, in der ihm eigentümlichen derben Weise allerhand Beschwerden vorzutragen, die eigentlich bei der Spezialberatung einzelner Staaten am Platze wären, aber nun einmal die Generaldebatte von den Haupthaftungen abhängen. Den Mittelpunkt seiner Klagen bildete das vielversprochene S. in einem unter der Kaiserkreislegierung an den Prinz-Regenten von Bayern wegen der Ablehnung der für Südwürttemberg geforderten 100 000 £ durch die liberale bayerische Kammermajorität. Daß über diese Angelegenheit noch manches zu sagen und aufzuklären ist, läßt sich nicht in Abrede stellen. Aber das, was der Abgeordnete Scheidt sagte, diente nicht dazu, Klärheit zu schaffen, sondern gab lediglich dem Herrn Reichsanstalter Gelegenheit, Selbstverständlichkeit in eleganter Form auszuführen, um die bayerische aber herumzugehen. Daß der Kaiser privat seine Empörung über diese Ablehnung dem Prinz-Regenten ausdrückte, war kein unbestreitbares Recht und ein Amt, durch das der Prinz-Regent sich zur Dankbarkeit verpflichtet fühlte; daß das Reichsoberhaupt aus eigenen Mitteln dem bayerischen Regenten die abgelehnte Summe zur Verfügung stellte, war eine Handlung, die nur der Regent zu bewilligen hatte. Offiziell wurde die ganze Angelegenheit vorerst als Privatsache behandelt, denn der Deputationswechsel wurde nicht im "Reichsangeiger" mitgeteilt. Das aller lieferte also keinen verhüllten Grund zu Beschwerden. Eine solche konnte mit

Recht nur darüber erhoben werden, daß jene vertraglichen Beschlüsse, die dieser ihrer Natur halber dem "Reichsangeiger" vorbehaltene blieben, vom "Württembischen Telegraphen-Bureau" veröffentlicht wurden, und obendrein unter der falschen Ansage, sie stammten aus Württemberg. Ohne diese unter falscher Ansage erfolgte Veröffentlichung, die auf eine grobe Indiskretion hindeutete, wäre eine Erregung der bayerischen Empfindlichkeit unmöglich gewesen. Und deshalb hätte Herr Dr. Scheidt sich darauf beschränken sollen, nach dem Urtheil der Sicherlich nicht von irgend einem Biedente begangenen Abstinktion und Aufführung des "W. T.-B." sich zu erkundigen und den Reichsstaaten zu fragen, was er genau habe, um der Wiederholung solcher, ihm selbst wegen ihrer rölichen Meinungswerte vorzubeugen. Bei einer solchen Fragestellung hätte Graf Bülow sich nicht damit begnügen können, daß "W. T.-B." für ein privates Unternehmen zu erklären. Lediglich Herrn Dr. Scheidt allein ist zu danken, daß seine Aremende über die Zwischenmündiger Deputate aussieht wie das Horazberger Schießen und daß die Person, die eine private Angelegenheit unter falscher Ansage an die Öffentlichkeit gebracht hat, der öffentlichen Augen entgangen ist.

Die gebrühe Einberufung im preußischen Abgeordnetenkamme.

Über die wir im Morgenblatte nur kurz berichten konnten, ist in zweifacher Richtung von herausragender politischer Bedeutung. Und zwar bedient diese Bedeutung einem in einer neuen programmativen Erklärung des Ministerpräsidenten zur Staatsartenpolitik. Graf Bülow hat durch sie, was allerdings niemand übersehen durfte, erstmals vor dem Europäischen Kongreß eine volle Ausbildung in der Außenpolitik mit vollem Nachdruck weiter gefeuert werden soll. Das ist auf alle Fälle erfreulich; von den Mitteln aber, mit denen die Realisierung ihre Olimpischen politisch fortzuführen scheint, muß im allgemeinen das Gedächtnis gelöscht werden. Das gilt vor allem von der Art, wie die Erklärung des Vertrages in den Schwärzen 34 Millionen Mark für den Bau von Nebenbahnen auszuweisen. Auch die Teilung der Anfleidung in Mission in eine Kommission für Polen und für Preußens unter dem Vorzeichen des betreffenden Oberpräsidenten darfte den Zwecken der Annäherungspolitik besser entsprechen, als die bestehende Organisation. Gegen den Entschluß, für das Beamtentum in der Mark wegen der Schwierigkeit seiner Tätigkeit behinderte Bündnisse zu machen, läßt sich an sich ebenfalls nichts einwenden. Aber ebenso wenig, wie die Begründung im Titel, haben die Ausführungen des Ministerpräsidenten davon überzeugt, daß jene Zuwendungen an das Beamtentum einen wichtigen Charakter haben müssen. Diese Eigenschaft der Zuwendungen erscheint um so weniger geboten, je energischer Graf Bülow es für eine Plättler der Allegorie erklärt, in der Mark keinen Beamten an seiner Stelle zu lassen, der keine nationale Aufgabe vernagelt. Soade, das gegenüber Herrn Bülow nachhaltigst vorstehende Grundsatz nicht verfahren wurde! Auf den Posen des Schloßplatzes ist der Ministerpräsident seinem vorliegenden, anscheinend hengroßbürtigem Bericht zufolge in seiner ersten Rede charakteristischerweise mit seinem Worte eingegangen, obwohl der Vortreter, der hierfür Abgeordnete

früher, sich bereits gegen das Projekt ausgesprochen hatte. Graf Bülow gähnend, läßt Graf Bülow sich für den Posen-Schloßplatz geschnitten, läßt Graf Bülow an, daß das Straßburger Residenzschloß zur Verschmelzung zwischen Reichsland und Reich wesentlich beigetragen hätte. Absejehen von der Frage, ob eine Reichszeit in der Zukunft dieser Wirkung wert mache, wie eine Reichszeit in der Weltkrieg, werden von jener Auslassung des Ministerpräsidenten diejenigen überredet worden sein, die glauben, seinem Judentum zum Opfer zu fallen, wenn sie meinen, daß der Kaiser bei seiner Anwesenheit in Straßburg nur in den seltsamen Höllen im Straßburger Schloß selbst Wohnung genommen habe. — Die politische Bedeutung des gebrühen Einberufung liegt vor allem in der Vertrauenskundgebung der nationalliberalen Fraktion des Abgeordnetenkamms für die nationalliberale Fraktion des Reichstages in Bezug auf deren Haltung zum Zolltarif. Da das Einvernehmen beider Fraktionen nach dem Zeugnis des Abgeordneten Rothe eine vollständige ist, so dürften nunmehr endgültig alle seine Meinungsverschiedenheiten beigelegt sein, die wegen des Antrages Körberhoff innerhalb der nationalliberalen Partei aufgetreten sind.

Bombardement des deutschen Kanonenbootes "Panther" vor Maracaibo.

Amtliche Meldungen über die vergebliche Beschießung durch Lord San Carlos liegen auch heute noch nicht vor, was doch eingerahmten bestreben muß, zumal da die Seite von Deutschland nicht freundlicher Seite gegen Maracaibo, das eine ansehnliche Industrie hat, in der wichtigsten Ausfuhrbasis für Öl, von dem der größte Teil nach New York geht. Die Einfuhr und Durchfuhr nach Columbia beträgt etwa ein Drittel des Exportes. Hier steht Deutschland (Hamburg) an erster Stelle. General Gaito hat bekanntlich dieser Tage die Einfuhr über die columbianische Grenze freigegeben, um die Wirtschaften der Blockade abzuwenden. Vielleicht steht das Vorhaben des "Panther" hierzu in Verbindung.

Zur Fleischzehrung von Nordamerika nach Deutschland. Aus New York wird der "Intern. Correspondent" geschrieben: Obwohl in Deutschland seit dem 1. Oktober 1902 der Verbot mit Fleisch, welches mit Vorläufen oder an anderen chemischen Konserverungsmitteln zubereitet ist, durch Bundesrat beschlossen worden ist und deshalb auch die Einfuhr derartigen Fleisches aus dem Auslande nach Deutschland nicht mehr stattfinden soll, so haben doch wieder die nordamerikanischen Exporthäusern die Einfuhr nach Deutschland in unvermindertem Maße fortgesetzt. Die nordamerikanische Regierung habe nämlich, wie hier bestätigt wird, der deutschen Regierung erklärt, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Strafe die Einfuhr amerikanischen Fleisches erschweren, so würde auch die nordamerikanische Regierung in der Regel sein, besondere Erinnerungsmöglichkeiten gegen die deutsche Einfuhr einschließlich der Verwaltungswage anzuwenden. Die Vorstellung habe die deutsche Regierung sofort bekräftigt, als der betreffende Bundesrat bestätigt wurde, daß der betreffende Bundesrat nicht als Reichsgesetz angesehen werden könne. Würde deshalb Deutschland durch besondere Stra